

einem unter Heinrich VI. besonders viel beschäftigten Schreiber, der auch gelegentlich noch unter Philipp und Otto tätig ist, den späteren Speyrer Bischof Konrad von Scharfenberg sehen; Heinrichus J., unter Philipp und Otto die wichtigste Persönlichkeit der Reichskanzlei, wäre nach seinen Darlegungen mit dem plebanus Markward von Überlingen identisch. Ein solcher Versuch einer Identifikation kann aber nur auf einem sorgfältigen Schrift- und Diktatvergleich aufbauen. Eine Nachprüfung seiner Schriftbestimmungen ist ohne Kenntnis der Originale im einzelnen nicht möglich, es sei deshalb hier darauf hingewiesen, daß P. Zinsmaier an Hand der im Generallandesarchiv zu Karlsruhe liegenden Originale Philipps und Ottos IV. gezeigt hat (Zf. f. d. Gesch. d. Oberrheins NS. 52, 1938, 202), daß W.s Schriftbestimmungen mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden müssen, und daß in zwei Fällen Schreiber von Urkunden bestimmt werden, welche nur in kopialer Überlieferung erhalten sind. Die gleichen Bedenken müssen auch gegen die Diktatuntersuchungen geltend gemacht werden. W. betont zwar eingangs selbst, daß sie allein vielfach nur hypothetisch bleiben müssen (S. 21); baut aber im Fortgang seiner Arbeit gerade auf dem Diktatvergleich weitgehende Schlüsse auf. Er hat hierfür sich im wesentlichen auf die Strengen gestützt und die übrigen Urkundenteile viel zu sehr vernachlässigt. So kommt er zu recht eigenartigen Ergebnissen. Der Notar Helfrich, der nach W.s eigenen Worten (S. 145) eine Markward nachgeordnete Stelle einnahm und im wesentlichen nach dessen Diktat arbeitete, soll auf der anderen Seite Urkunden verfaßt haben, die dann Markward selbst geschrieben hat. Den von W. für jeden Notar aufgestellten Regesten kommt demnach nur bedingter Wert zu, aber auch die Identifikationen selbst bleiben, wie jüngst H.-W. Klewitz in seiner ausführlichen Besprechung des Buches (GGA. 1938, 354 ff.) am Beispiel Konrads von Scharfenberg gezeigt hat, in starkem Maße rein hypothetisch. Grundsätzlich möchte ich hier nur noch die Frage aufwerfen, ob es im 13. Jh. bei der immer mehr zunehmenden Benutzung von Formelbüchern und formularmäßigen Behelfen überhaupt noch möglich ist, die Diktate der einzelnen Notare scharf voneinander zu trennen. So bleibt der Ertrag des Buches von W. im ganzen nur gering, die notwendige Diplomatie der Urkunden Philipps und Ottos IV. hat es uns nicht gebracht.

K. J.

Rudolf Kentmann, Die älteste Urkunde des Stadtarchivs zu Tallinn [Reval] 700jährig (deutsche Zusammenfassung eines estnischen Aufsatzes). Reval 1937. Reproduziert ein Mandat des Legaten Wilhelm von Modena von 1237 (Bunge, Zivil. UB. 148), übrigens das früheste Zeugnis für die Verkündung eines Reichsgesetzes in Riga und Reval, nämlich des Edikts Friedrichs II. von 1220 gegen kirchenfeindl. Verordnungen der Städte (MG. Const. 2, 107. BS. 1203).

L. A.